

i nformationen für Personen mit Status S



Inhalt

Was ist Status S?	4
Was ist zu tun, nachdem Sie den Status S erhalten haben?	5
Asylsozialdienste nach Gemeinden	7
Aufgaben der Asylsozialdienste	8
Was ist Asylsozialhilfe?	8
Rechte und Pflichten in der Asylsozialhilfe	9
Budgetplanung	9
Krankenversicherung und Gesundheitskosten	10
Wohnsituation.....	10
Deutschkurse	12
Sprachförderung im Vorschulalter	12
Kinderbetreuung und Spielgruppen.....	12
Bildungssystem der Schweiz und Diplomanerkennung	13
Obligatorische Schule.....	13
Nachobligatorisches Schulangebot.....	14
Arbeitsmarktintegration	15
Freiwilligenangebote für Geflüchtete.....	15



Was ist Status S?

- Mit dem Status S haben Sie ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in der Schweiz.
- Der Status S ist ein rückkehrorientierter Status. Das heisst, es wird davon ausgegangen, dass Sie in Ihr Herkunftsland zurückkehren werden. Deshalb sind keine Integrationsmassnahmen vorgesehen. Unterstützt wird einzig der Spracherwerb.
- Sie wurden dem Kanton Appenzell Ausserrhoden und innerhalb des Kantons einer Gemeinde zugewiesen. Das bedeutet, dass der Asylsozialdienst Ihrer Gemeinde für Sie zuständig ist.
- Sie dürfen in der Schweiz arbeiten, die Arbeit muss durch das Amt für Inneres, Abteilung Migration des Kantons Appenzell Ausserrhoden bewilligt werden.
- Sie dürfen Ihre Familienangehörigen in die Schweiz nachkommen lassen. Die Einreise in die Schweiz wird bewilligt, sofern die Familie durch die Ereignisse in der Ukraine getrennt wurde und keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Dies gilt für Ehegatten, in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebende Personen, eingetragene Partner und minderjährige Kinder, welche sich im Ausland befinden.
- Sie können Asylsozialhilfe vom Kanton Appenzell Ausserrhoden beantragen, sofern Sie Ihren Lebensunterhalt nicht selbständig bestreiten können. Für die Beantragung und die Auszahlung ist der Asylsozialdienst Ihrer Wohnregion zuständig (mehr dazu auf [Seite 7](#)).
- Sie müssen im Kanton Appenzell Ausserrhoden wohnhaft bleiben. Falls Sie in einen anderen Kanton ziehen möchten, müssen Sie, sofern Sie Sozialhilfe beziehen respektive für Lebensunterhalt, Wohnen und Versicherungen nicht selbst aufkommen können, beim Staatssekretariat für Migration (SEM) ein schriftliches Gesuch um Kantonswechsel einreichen.

Kontakt

Abteilung Sozialhilfe und Asyl
Amt für Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau
T: +41 71 353 64 46
sozialhilfe@ar.ch

Öffnungszeiten
Ukraine-Infoline:
Montag, Mittwoch, Freitag
09.00 - 12.00 Uhr

T: +41 71 353 66 66
ukraine@ar.ch
www.ar.ch/ukraine

Kontakt

Abteilung Migration
Landsgemeindeplatz 2
9043 Trogen
T: +41 71 343 63 33
migration@ar.ch
www.ar.ch/migration

Öffnungszeiten
08.00 - 11.30 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr

Kontakt

Staatssekretariat für
Migration SEM
Taskforce Kantonswechsel
Ukraine
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern
www.sem.admin.ch

Was ist zu tun, nachdem Sie den Status S erhalten haben?

1. Ausweis S beantragen

Nach Erhalt des Entscheides über die vorübergehende Schutzgewährung werden die Personendaten durch die Abteilung Migration im ZEMIS bearbeitet. Danach erhalten Sie von der Abteilung eine schriftliche Einladung (Avis) zur Abgabe Ihrer biometrischen Daten beim kantonalen Passbüro in Herisau. Nach erfolgter Erfassung der Biometrie wird der Ausländerausweis S erstellt und Ihnen durch die Einwohnerkontrolle Ihrer Wohngemeinde ausgehändigt.

2. Anmeldung bei der Gemeinde

Melden Sie sich bei der Einwohnerkontrolle Ihrer Wohngemeinde an, ausser Sie sind in einer Kollektivunterkunft des Kantons untergebracht (z. B. Kinderdorf Pestalozzi). Erhebt die Gemeinde Gebühren für die Anmeldung, werden Ihnen diese durch den Asylsozialdienst erstattet, wenn Sie Ihren Lebensunterhalt nicht selbständig bestreiten können (siehe Punkt 4). Hierzu müssen Sie die Quittung beim Asylsozialdienst vorlegen.

3. Bankkonto eröffnen

Eröffnen Sie bei der Post oder einer Schweizer Bank ein Konto. Zur Kontoeröffnung müssen Sie diese Dokumente mitbringen:

- Ausweis zur Bestätigung der Identität (Reisepass und/oder Geburtsurkunde etc.)
- Ausweis S
- Wohnadresse in der Schweiz

4. Asylsozialdienst

Wenn Sie in einer Privatunterkunft untergebracht und auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind, melden Sie sich beim Asylsozialdienst in Ihrer Gemeinde (siehe [Seite 7](#)). Es wird geprüft, ob ein Anspruch auf Asylsozialhilfe besteht.

Kontakt

Abteilung Migration
Landsgemeindeplatz 2
9043 Trogen
T: +41 71 343 63 33
migration@ar.ch
www.ar.ch/migration

Öffnungszeiten
08.00 - 11.30 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr

Kontakt

Asylsozialdienste ([Seite 7](#))

Wichtige Dokumente, die Sie bereit haben sollten, beispielsweise für Termine beim Asylsozialdienst

- Entscheid des SEM über den Status S
- Ausweis zur Bestätigung der Identität (Reisepass, Geburtsurkunde etc.)
- Bankkontoauszüge all Ihrer Konten
- Belege über Ihr Guthaben
- Belege über Einnahmen (Lohn, Geldüberweisung von Verwandten, Versicherungen und allfällige Vermögenswerte (z. B. Fahrzeug etc.))
- Miet- oder Untermietvertrag. Bei Untermietvertrag auch den Hauptmietvertrag mitnehmen.

5. Abmeldepflicht bei Verlassen des Kantons AR

Entscheiden Sie sich, Ihre Unterkunft im Kanton Appenzell Ausserrhoden dauerhaft zu verlassen, z. B. weil Sie den Kanton wechseln oder in Ihre Heimat zurückkehren, müssen Sie sich bei folgenden Stellen abmelden:

- Einwohnerkontrolle Ihrer Gemeinde
- Asylsozialdienst Ihrer Gemeinde (sofern Sie Asylsozialhilfe beziehen)

Kontakt

Asylsozialdienste ([Seite 7](#))

Asylsozialdienste nach Gemeinden

Für die Asylsozialdienste sind folgende Kontaktpersonen zuständig:

Gemeinde	Zuständigkeit
Hundwil, Schönengrund, Schwellbrunn, Waldstatt	Asylkommission HSSW Jan-Gerrit van Vugt T: +41 71 361 18 18 jangerrit.vanvugt@schoenengrund.ar.ch www.schoenengrund.ch
Bühler, Gais, Speicher, Teufen, Trogen	Soziale Dienste Appenzeller Mittelland Gerhard Fiedler T: +41 71 343 72 29 gerhard.fiedler@sdam.ar.ch www.sdam.ch
Grub, Heiden, Lutzenberg, Rehetobel, Reute, Wald, Wolfhalden, Walzenhausen	Soziale Dienste Vorderland AR Schirin Muhamad T: +41 71 898 83 15 schirin.muhamad@sdv.ar.ch www.sdv-ar.ch
Herisau	Beratungsstelle für Flüchtlinge Yvonne Varan-Koopman T: +41 71 353 63 80 yvonne.varan@herisau.ar.ch www.herisau.ch
Stein	Gemeindeverwaltung Stein Rita Steingruber T: +41 71 367 15 37 rita.steingruber@gmx.ch www.stein-ar.ch
Urnäsch	Gemeindeverwaltung Urnäsch Katja Zellweger T: +41 71 365 60 68 katja.zellweger@urnaesch.ar.ch www.urnaesch.ch

Aufgaben der Asylsozialdienste

- Bereitstellung und Unterhalt der Liegenschaften
- Aufnahme und Unterbringung der den Gemeinden zugewiesenen Schutzbedürftigen
- Sicherstellung der materiellen Existenz (Auszahlung der Sozialhilfeunterstützung gemäss geltenden Pauschalen im Asylwesen)
- Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung
- Begleitung der Schutzbedürftigen in den Unterkünften, sowie Beratung und Begleitung in der sozialen Integration
- Unterstützung in der Alltagsbewältigung
- Anwesenheitskontrollen
- Meldung von Adressänderungen / Mutationen
- Förderung der Selbständigkeit und Eigenverantwortung
- Begleitende Massnahmen zur Integration auf Zeit
- Hilfe bei Fragen zur Erwerbstätigkeit, Gesuch um Arbeitsbewilligung, Budgetberatung
- Abrechnungswesen mit dem Kanton Appenzell Ausserrhoden

Was ist Asylsozialhilfe?

Die Asylsozialhilfe ist eine Unterstützung vom Staat und wird individuell berechnet. Der Ansatz liegt tiefer als die ordentliche Sozialhilfe für die ansässige Bevölkerung.

Wichtig

Es besteht kein Anspruch auf Asylsozialhilfe, wenn Sie genug Geld haben, um selbst für Ihren Lebensunterhalt zu sorgen.

Die Asylsozialhilfe setzt sich zusammen aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Essen, Kleidung, Hygieneartikel etc.), den Mietkosten, Gesundheitskosten und situationsbedingten Leistungen (z.B. Kosten für Brillen, Haftpflichtversicherung).

Nicht speziell abgegolten durch die Asylsozialhilfe werden:

- Kosten, die durch den Besitz und Unterhalt eines Fahrzeugs entstehen. (Der Besitz eines Fahrzeugs hat keinen Einfluss auf die Sozialhilfe)
- Kosten, die durch die Haltung eines Haustieres entstehen.

Rechte und Pflichten in der Asylsozialhilfe

- Die Höhe der Unterstützung hängt von Ihrer persönlichen Lebenssituation ab.
- Asylsozialhilfe wird alle 14 Tage oder monatlich ausbezahlt.
- Änderungen an der persönlichen Situation (Zivilstand, Erwerbstätigkeit, Geburt eines Kindes, Aufenthalt im Ausland) müssen unaufgefordert dem Asylsozialdienst gemeldet werden.
- Termine bei den Asylsozialdiensten, wie beispielsweise Beratungsgespräche, sind verpflichtend und müssen persönlich wahrgenommen werden.
- Die Asylsozialhilfe kann bei Verstoss gegen die Auflagen reduziert werden.
- Wenn Sie unrechtmässig Asylsozialhilfe erhalten haben, zum Beispiel, weil Sie unwahre Angaben zu Ihrer finanziellen Situation gemacht haben, wird die Asylsozialhilfe gestrichen und es wird eine Strafanzeige wegen Betrugs eingereicht.

Budgetplanung

Das Leben in der Schweiz ist teuer. Um nicht in eine finanzielle Not zu geraten empfiehlt es sich sehr, eine Budgetplanung vorzunehmen. Benötigen Sie Unterstützung bei Ihrer Budgetplanung, dann wenden Sie sich bitte an den Asylsozialdienst Ihrer Gemeinde (Kontakte auf [Seite 7](#)). Klären Sie ebenso die Fragen in Bezug auf Ihre finanziellen Verpflichtungen aus Ihrer Heimat (wie zum Beispiel Steuern, Mietkosten etc.) und berücksichtigen Sie diese in Ihrer Planung.

Eine Budgetberatung ist sinnvoll, wenn die Schutzbedürftigen eine Arbeitsstelle finden und sich unsicher sind, ob der Lohn für die finanzielle Unabhängigkeit reicht. Falls der Lohn für eine Abmeldung der Sozialhilfe ungenügend ist, kann eine Lohnabtretung vorgenommen werden.

Krankenversicherung und Gesundheitskosten

Alle Personen, die:

- sich beim Bundesasylzentrum BAZ registrieren lassen,
- dem Kanton Appenzell Ausserrhoden zugeteilt wurden
- und Status S erhalten,

werden durch das Amt für Soziales bei einer Krankenversicherung für die obligatorische Grundversicherung angemeldet. Die Kosten für die Prämien und Selbstbehalte werden durch das Amt für Soziales übernommen.

Regelung der Gesundheitskosten ohne Schutzstatus S

Die aus der Ukraine geflüchteten Personen, die sich nicht für den Schutzstatus S registrieren lassen, etwa weil sie auf der Durchreise sind, fallen grundsätzlich nicht unter das Krankenversicherungsobligatorium. Sie können sich aber privat versichern, beispielsweise mit einer Reiseversicherung.

Migesplus hat die Informationen zur Gesundheitsversorgung von Flüchtenden aus der Ukraine in einem Factsheet zusammengefasst. Es ist auf Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, Ukrainisch und Russisch erhältlich.

Medgate unterstützt ukrainische Geflüchtete in der Schweiz und betreibt neu eine kostenlose Hotline (058 387 77 20) für Betroffene mit gesundheitlichen Anliegen.

Die Hotline bietet täglich von 8 bis 20 Uhr medizinische Beratung in den Sprachen Deutsch und Englisch an. Zusätzlich steht jeweils von Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr ein interner Übersetzungsdienst in russischer Sprache zur Verfügung.

Wohnsituation

Geflüchtete Personen werden in Kollektivunterkünften oder Privathaushalten aufgenommen oder leben in einer Mietwohnung. Der Asylsozialdienst in Ihrer Region stellt genügend Wohnraum für die Schutzsuchenden bereit.

Bei Bedarf eines Unterkunftwechsels wenden Sie sich bitte an den zuständigen Asylsozialdienst. Der zukünftige Wohnort ist nicht frei wählbar. Bis zum Umzug können mehrere Wochen vergehen.

Geflüchtete Personen mit Status S müssen bei einem Unterkunftswechsel das zuständige Einwohneramt der Gemeinde informieren. Die Adressänderung muss bei der Einwohnerkontrolle registriert werden.

Ein Unterkunftswechsel muss auch zwingend den Asylsozialdiensten gemeldet werden.

Eigene Wohnungen können von den Schutzbedürftigen nicht angemietet werden. Dies ist nur möglich, wenn die geflüchteten Personen finanziell unabhängig sind und keine Sozialhilfe beziehen.

Falls Gastfamilien selber Wohnungen für geflüchtete Personen anmieten, werden die Kosten für die Miete nicht vollumfänglich von den Asylsozialdiensten übernommen. Es gelten weiterhin die Kantonsbeiträge (Wohnkosten für Gastfamilien), die an die Gastfamilien überwiesen werden. Verträge von Mietwohnungen, die durch die Geflüchteten oder Gastfamilien abgeschlossen werden, liegen nicht in der Verantwortung der Gemeinde. Diese Mietverträge werden nicht durch die Gemeinden übernommen.

Bei Fragen oder weiteren Anliegen wenden Sie sich an den entsprechenden Asylsozialdienst (Übersicht [Seite 7](#)).

Private Unterbringung in Gastfamilien

Es ist sinnvoll mit der Gastfamilie einen Mietvertrag bzw. Untermietvertrag abzuschliessen. Wenn Sie Asylsozialhilfe beziehen, muss der Mietvertrag dem Asylsozialdienst vorgelegt werden.

An die Wohnkosten bei Gastfamilien können bei Bedarf und auf Gesuch hin folgende Beiträge pro Monat ausgerichtet werden:

1 Person:	CHF 250
2 Personen:	CHF 380
3 Personen:	CHF 460
4 Personen:	CHF 530
ab 5 Personen:	CHF 600

An wen die Pauschale vergütet wird (Gastfamilie oder Schutzsuchende) ist durch die Asylsozialdienste zu klären und allenfalls schriftlich zu regeln. Es ist ebenfalls möglich, ab dem Zeitpunkt der Vergütung dieser Pauschale eine schriftliche Vereinbarung zwischen Gastfamilie und Schutzsuchenden vorzusehen.

Online-Informationen

[Factsheet Migesplus](#)

Online-Informationen

[Medgate Infoline](#)

Kontakt

Asylsozialdienste ([Seite 7](#))

Deutschkurse

Ab August 2022 werden kostenlose Deutschkurse angeboten. Alle Ukrainerinnen und Ukrainer ab 18 Jahren werden zu einem Einstufungstest auf die Beratungsstelle für Flüchtlinge nach Herisau eingeladen und anschliessend in eine niveaupassende Klasse eingeteilt. Die Teilnahme beruht vorerst auf freiwilliger Basis, es ist eine verbindliche Teilnahme erwünscht. Wenn das Kursangebot nicht oder nur sporadisch in Anspruch genommen wird, erfolgt eine Abmeldung.

Sprachförderung für Mütter mit Kind im Vorschulalter

Aida hat ein breites Angebot an Deutschkursen für Frauen. Zeitgleich zu den Deutschkursen für Frauen finden am Vormittag und am Nachmittag Kinderkurse und Spielgruppen für Kinder von 2 - 4 Jahren statt. Das Ziel ist die frühe Förderung fremdsprachiger Kleinkinder vor Schulbeginn sowie die gleichzeitige Deutschförderung der Mütter. Für Mütter und Kinder im Vorschulalter mit Status S sind die Kurse kostenlos. Die genauen Kursangaben werden im Sommer auf aidasg.ch publiziert.

Sprachförderung im Vorschulalter

Die «Frühe Sprachförderung» unterstützt und bildet die sprachlichen Fähigkeiten von Kleinkindern. Wenn Ihr Kind eine Spielgruppe, Kindertagesstätte oder Tagesfamilie mit Zusammenarbeitsvereinbarung besucht, können Sie direkt über den Anbieter Unterstützungsgelder beantragen (mehr dazu auf [Sprachförderung im Vorschulalter](#)).

Kinderbetreuung und Spielgruppen

Der Besuch einer Kindertagesstätte, Tagesfamilie oder Spielgruppe ist freiwillig und muss selbst organisiert und finanziert werden. Eine Übersicht der [anerkannten Kitas](#) ist beim Amt für Soziales erhältlich. Für die Vermittlung von Tagesfamilien ist der Verein Tagesfamilien Appenzell Ausserrhoden zuständig. Über Spielgruppen in Ihrer Region kann Ihnen der entsprechende Asylsozialdienst oder Ihre Gemeinde Auskunft erteilen. Entstehen Kosten für die Kinderbetreuung im Zusammenhang mit einer Erwerbsaufnahme und genügt das Einkommen nicht für den Lebensunterhalt, wenden Sie sich an den Asylsozialdienst.

Kontakt

Beratungsstelle für Flüchtlinge
Bahnhofstrasse 4
9102 Herisau
T: +41 71 353 64 73
yvonne.varan@herisau.ar.ch
www.herisau.ch

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag
08.00 - 11.30 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr

Mittwoch
14.00 - 17.00 Uhr

Freitag
08.00 - 11.30 Uhr

Kontakt

Tagesfamilien-AR
Kasernenstrasse 15
9102 Herisau
T: +41 71 350 14 84
info@tagesfamilien-ar.ch
www.tagesfamilien-ar.ch

Bildungssystem der Schweiz und Diplomanerkennung

Auf dem offiziellen schweizerischen Informationsportal der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sind verschiedene Informationen zu den wichtigsten Stationen des Aus- oder Weiterbildungsweges in [ukrainischer Sprache](#) ersichtlich.

[Informationen zur Anerkennung ukrainischer Diplome](#) sind auf der Website vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Ukrainisch, Russisch und Deutsch verfügbar.

Obligatorische Schule

Jedes Kind im schulpflichtigen Alter (ca. 5 - 15 Jahre) hat unabhängig seines Asyl-/Aufenthaltsstatus das Recht auf und die Pflicht zur Bildung.

Das Schulsystem in Appenzell Ausserrhoden

Das System der Volksschule von Appenzell Ausserrhoden bietet elf Schuljahre an. Das 2. bis 10. Schuljahr sind obligatorische Schuljahre, das 1. Schuljahr (vormals 1. Kindergartenjahr) und das 11. Schuljahr (vormals 3. Sekundarklasse) sind freiwillig. Die freiwilligen Schuljahre werden von über 95% der Kinder/Jugendlichen besucht. Der [Lehrplan Volksschule Appenzell Ausserrhoden](#) bildet die Grundlage des Unterrichts. Inhaltlich basiert er auf dem Lehrplan 21 und ist durch kantonspezifische Rahmenbedingungen ergänzt. Die Volksschule Appenzell Ausserrhoden ist eine Schule für alle Lernenden. Das [Konzept SchARm](#) (Schule Appenzell Ausserrhoden - miteinander) stärkt die integrative Schulung in der Regelschule. Die Schule erfüllt eine wichtige Integrationsfunktion: Kinder mit sozial, sprachlich und kulturell unterschiedlichem Hintergrund besuchen die gleiche Schule.

Kinder, welche bis zum 30. April das vierte Lebensjahr vollendet haben, können auf das nächste Schuljahr in das 1. Schuljahr (1. Kindergartenjahr) eintreten. Kinder, welche bis zum 30. April das fünfte Lebensjahr vollendet haben, treten in das 2. Schuljahr (2. Kindergartenjahr) ein.

Die Schulleitung ist für die Zuteilung des Kindes resp. der/des Jugendlichen zu einer Klasse zuständig.

Online-Informationen

<https://www.berufsberatung.ch/dyn/show/194350>

Online-Informationen

<https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/aktuell/ukraine.html>

Kontakt

Appenzell Ausserrhoden
Amt für Volksschule und Sport
Obstmarkt 3
Regierungsgebäude
9102 Herisau
T: +41 71 354 71 11
volksschule@ar.ch

Kontakt Schule

Wohnort, Schulsekretariat
Urnäsch: 071 364 14 83
Herisau: 071 354 55 31
Schwellbrunn: 071 352 75 82
Hundwil: 071 367 15 64
Stein: 071 367 15 64
Schönengrund: 071 361 10 61
Waldstatt: 071 351 73 19
Teufen: 071 335 07 62
Bühler: 071 793 17 29
Gais: 071 791 80 80
Speicher: 071 343 71 00
Trogen: 071 344 23 60
Rehetobel: 071 877 33 79
Wald: 071 877 29 34
Grub: 071 891 17 50
Heiden: 071 890 08 55
Wolfhalden: 071 898 82 75
Lutzenberg: 071 888 14 07
Walzenhausen: 071 886 66 30
Reute: 071 898 10 28

Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist in der viersprachigen Schweiz unterschiedlich, in Appenzell Ausserrhoden ist sie Deutsch. Spricht ein Kind kein oder wenig Deutsch, besucht es während einer gewissen Zeit den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ).

Anmeldung und Kontakt

Die Anmeldung für den Eintritt in die obligatorische Schule erfolgt bei der Schulverwaltung am Wohnort.

Weiterführende Informationen: Online im elektronischen [Handbuch](#) des Amtes für Volksschule und Sport

Nachobligatorisches Schulangebot

Nach der obligatorischen Schule stehen verschiedene Wege offen. Eines haben diese Bildungsangebote gemeinsam: in der Regel erfolgt die Aufnahme wenn Deutschkenntnisse auf Stufe A2, besser B1, vorhanden sind.

Brückenangebote um die nötigen Kenntnisse zu erlangen werden unter anderem bei der Beratungsstelle für Flüchtlinge angeboten. Jugendliche zwischen 16 bis 18 Jahren werden von der Beratungsstelle für Flüchtlinge zu einem Einstufungstest bei «rheinspringen» eingeladen. Bei genügender Motivation und Vorbildung werden sie im Hinblick auf eine 1. Berufsausbildung während mindestens 1 Jahr in einer Integrationsklasse bei «rheinspringen» beschult. Im Anschluss an die Integrationsklasse wird abgewogen, ob ein Übertritt in die «Brücke AR» in Frage kommt oder ein direkter Einstieg in eine Berufslehre möglich ist. Während der Zeit in der Integrationsklasse können auch Beratungen über das Berufsinformationszentrum (BIZ) in Anspruch genommen werden.

Berufsbildung oder Mittelschulen mit Gymnasium, Fachmittelschule und Wirtschaftsmittelschule ermöglichen eine vertiefte Schulbildung und mit dem Abschluss einen Zugang zu unterschiedlichen Studienmöglichkeiten. Die Aufnahmekriterien für die Hochschulen sind neben der gymnasialen Matura direkt bei den Hochschulen zu erfragen.

Unterstützung bei der Entscheidungsfindung bietet die Berufs- und Studienberatung. Sie sind kostenlos. Auf Wunsch können diese Beratungen in Englisch durchgeführt werden.

Kontakt

Beratungsstelle für Flüchtlinge
Bahnhofstrasse 4
9102 Herisau
T: +41 71 353 64 73
yvonne.varan@herisau.ar.ch
www.herisau.ch

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag
08.00 - 11.30 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr

Mittwoch
14.00 - 17.00 Uhr

Freitag
08.00 - 11.30 Uhr

oder Asylsozialdienste
gemäss [Seite 7](#)

Kontakt

Berufs- Studien und
Laufbahnberatung
Obstmarkt 3
9102 Herisau
T: +41 71 353 67 19
berufsberatung@ar.ch
[Website](#)

Öffnungszeiten
Montag - Freitag
13.30 - 17.00 Uhr

Arbeitsmarktintegration

Arbeitsbewilligung

Personen mit Schutzstatus S dürfen in der Schweiz arbeiten. Die Erwerbstätigkeit ist bewilligungspflichtig. Für die Erteilung einer Arbeitsbewilligung wird zwischen einer selbständigen und einer unselbständigen Tätigkeit unterschieden. Der Schutzstatus «S» lässt beide Anstellungsformen zu. Das Gesuch ist zusammen mit einer Kopie des Arbeitsvertrags vom Arbeitgeber beim Amt für Inneres, Abteilung Migration, in Trogen einzureichen. Das Gesuch wird hinsichtlich Ausländer- und Arbeitsrecht geprüft. Dabei sind die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einzuhalten und müssen der Qualifikation sowie dem Stellenprofil entsprechen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt das Amt für Inneres die Arbeitsbewilligung.

Offene Stellen in Berufsarten mit schweizweit mindestens 5 Prozent Arbeitslosigkeit müssen auch für Personen mit Schutzstatus S vom Arbeitgeber dem zuständigen RAV gemeldet werden.

Für eine Arbeitsbewilligung muss das [Formular 1](#) beim zuständigen Migrationsamt eingereicht werden. Auf der ersten Seite sind die Daten von den Schutzbedürftigen und die zweite Seite ist vom Arbeitgeber zu vervollständigen. Mit dem Antrag muss zwingend eine Kopie des Arbeitsvertrages mitgeliefert werden. (Formular 1 - Rubrik Einwohnerkontrolle ist nicht notwendig).

Arbeitsvermittlung

Bei der Stellensuche unterstützt Sie das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV). Sie können die Dienste in Anspruch nehmen, wenn Sie sich selbständig in Deutsch oder Englisch unterhalten und einer regelmässigen Arbeit nachgehen können. Bei Personen mit Kindern muss zudem die Kinderbetreuung geregelt sein. Die Anmeldung erfolgt persönlich am Schalter des RAV.

Freiwilligenangebote für Geflüchtete

Verschiedene Organisationen, Kirchen und Vereine führen Angebote, um die Ankunft und das Leben zu erleichtern. Eine Übersicht der Angebote finden Sie auf der Website der Ukraine-Infoline.

Kontakt

Abteilung Migration
Landsgemeindeplatz 2
9043 Trogen
T: +41 71 343 63 33
migration@ar.ch
www.ar.ch/migration

Öffnungszeiten
08.00 - 11.30 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr

Kontakt

Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
Obstmarkt 1
9102 Herisau
T: +41 71 353 63 60
rav.herisau@ar.ch

Öffnungszeiten
08.00 - 11.30 Uhr
13.30 - 16.30 Uhr

Online-Informationen

www.ar.ch/ukraine



Appenzell Ausserrhoden

Mehr **i**nformationen online
www.ar.ch/ukraine